

ALS VERHEIRATETER GRENZGÄNGER FÜR DIE EINZEL- ODER ZUSAMMENVERANLAGUNG IN LUXEMBURG OPTIEREN

- HINTERGRUNDINFORMATIONEN -

STAND 09. OKTOBER 2017

Die Änderung der Steuerklassen für verheiratete Grenzgänger ab 2018

Inhalt:

- ▣ Bisherige Vorgehensweise (bis einschließlich 2017)
- ▣ Was ist neu ab 2018?
- ▣ Beispiele für das Wahlrecht bei der Lohnsteuerklasse in Luxemburg
- ▣ Zusammenfassung und Empfehlung

Die Änderung der Steuerklassen für verheiratete Grenzgänger ab 2018

Bisherige Vorgehensweise (bis einschließlich 2017):

- Die **in Luxemburg ansässigen Eheleute** werden mit ihren Einkünften grundsätzlich in der Steuerklasse 2 besteuert.
- Die **außerhalb Luxemburgs ansässigen Eheleute** werden bis einschließlich 2017 mit ihren luxemburgischen Einkünften grundsätzlich in der Steuerklasse 2 besteuert, wenn ihr **Haushaltseinkommen** überwiegend (>50%) in Luxemburg steuerpflichtig ist. Dabei bleiben die Einkünfte der Eheleute, die außerhalb Luxemburgs besteuert werden, in Luxemburg unberücksichtigt.
 - Beispiel: Der Ehemann hat Jahreseinkünfte als Angestellter in Luxemburg von 60.000 €, die Ehefrau hat Jahreseinkünfte als Angestellte in Deutschland von 50.000 €.
Ergebnis: Der Ehemann ist in Luxemburg mit seinen Einkünften in Höhe von 60.000 € unter Anwendung der Steuerklasse 2 steuerpflichtig. Die Einkünfte der Ehefrau in Höhe von 50.000 € wirken sich grundsätzlich nicht aus.*

*) auf besondere Veranlagungsformen, die nicht im Zusammenhang mit der Steuerklassenwahl stehen, wird in den aufgeführten Beispielen verzichtet.

Die Änderung der Steuerklassen für verheiratete Grenzgänger ab 2018

Was ist neu ab 2018? (1/2)

- Ab dem Steuerjahr 2018 werden verheiratete und unverheiratete Steuerpflichtige, die nicht in Luxemburg ansässig sind, grundsätzlich in der **Steuerklasse 1** besteuert.
- Allerdings haben **verheiratete** Steuerpflichtige, die nicht in Luxemburg ansässig sind, ein besonderes Wahlrecht. Sie können zwischen der Einzelveranlagung und der Zusammenveranlagung in Luxemburg unter Anwendung der **Steuerklasse 2** wählen, wenn mindestens die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - Die Einkünfte des Steuerpflichtigen unterliegen zu mindestens **90%** der Luxemburger Einkommensteuer. Die 90%-Grenze bezieht sich dabei nur auf einen Ehegatten und nicht etwa auf das Haushaltseinkommen beider Ehegatten!
 - Zusatzinformation: Die Einkünfte, die ein deutscher Grenzgänger für seine Tätigkeit bei seinem Luxemburger Arbeitgeber außerhalb Luxemburgs erwirtschaftet, sind grundsätzlich von der Luxemburger Einkommensteuer befreit. Eine Vereinfachungsregel sieht jedoch vor, dass die ersten 50 Tage außerhalb Luxemburgs für Zwecke der Ermittlung der 90%-Grenze als Luxemburger Einkünfte gelten sollen. Diese Vereinfachungsregel muss jedoch noch vom Parlament bestätigt werden. **Somit wären die ersten 50 Tage außerhalb Luxemburgs für die Ermittlung der 90%-Grenze jedenfalls unschädlich.**
 - Die 90%-Grenze ist zwar überschritten, jedoch belaufen sich die außerhalb Luxemburgs steuerpflichtigen Einkünfte des Steuerpflichtigen auf weniger als **13.000,00 €**. Auch diese Vereinfachungsregel muss noch vom Parlament bestätigt werden.

Die Änderung der Steuerklassen für verheiratete Grenzgänger ab 2018

Was ist neu ab 2018? (2/2)

- Im Unterschied zur Vorgehensweise bis 2017 bleiben die Haushaltseinkünfte, die nicht in Luxemburg der Steuer unterliegen, ab dem Steuerjahr 2018 bei der Anwendung der Steuerklasse 2 allerdings **nicht mehr unberücksichtigt**.
 - Die Einkünfte, die außerhalb Luxemburgs besteuert werden (z.B. Arbeitslohn für außerhalb Luxemburgs ausgeübte Tätigkeiten oder Mieteinkünfte aus einer deutschen Immobilie), unterliegen bei Anwendung der Steuerklasse 2 dem so genannten Progressionsvorbehalt. Das bedeutet, dass sie für die Ermittlung des so genannten individuellen Steuersatzes der Ehegatten berücksichtigt werden.

Die Änderung der Steuerklassen für verheiratete Grenzgänger ab 2018

Beispiele für das Wahlrecht bei der Lohnsteuerklasse in Luxemburg (1/2):

1. Die Ehefrau hat Jahreseinkünfte aus ihrer Angestelltentätigkeit in Luxemburg in Höhe von 50.000 €. An 44 von 220 vereinbarten Arbeitstagen (d.h. 20%) übt sie die Tätigkeit für den Luxemburger Arbeitgeber in Deutschland aus. Der Ehemann ist nicht berufstätig.

Ergebnis: Die Einkünfte der Ehefrau sind in Luxemburg zu 80% steuerpflichtig. Obwohl die 90%-Grenze damit unterschritten ist, können die Eheleute zwischen der Einzel- und Zusammenveranlagung unter Anwendung der Steuerklasse 2 wählen, da die außerhalb Luxemburgs steuerpflichtigen Einkünfte geringer als 13.000 € sind (20% von 50.000 € = 10.000 €). Somit unterliegen 40.000 € (=80%) der luxemburgischen Einkommensteuer. Die verbleibenden Einkünfte in Höhe von 10.000 € werden für die Ermittlung des individuellen Steuersatzes herangezogen.

Zusatzinformation: Sofern das Parlament den Vereinfachungsregeln bzgl. der ersten 50 Tage außerhalb Luxemburgs und der 13.000 € Grenze zustimmt, wäre die 90%-Grenze überschritten und es bestünde aus diesem Grund das Wahlrecht.

Die Änderung der Steuerklassen für verheiratete Grenzgänger ab 2018

Beispiele für das Wahlrecht bei der Lohnsteuerklasse in Luxemburg (1/2):

2. Der Ehemann hat Jahreseinkünfte aus seiner Angestelltentätigkeit in Luxemburg in Höhe von 60.000 €. An 44 von 220 vereinbarten Arbeitstagen (d.h. 20%) übt er die Tätigkeit für den Luxemburger Arbeitgeber in Deutschland aus. Die Ehefrau erwirtschaftet aus ihrer Anstellung bei einem deutschen Arbeitgeber Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit in Höhe von 40.000 €.

Ergebnis: Die Einkünfte des Ehemannes sind in Luxemburg zu 80% steuerpflichtig. Obwohl die 90%-Grenze damit unterschritten ist, können die Eheleute zwischen der Einzel- und Zusammenveranlagung unter Anwendung der Steuerklasse 2 wählen, da die außerhalb Luxemburgs steuerpflichtigen Einkünfte geringer als 13.000 € sind (20% von 60.000 € = 12.000 €). Somit unterliegen 48.000 € (=80%) der luxemburgischen Einkommensteuer. Die verbleibenden Einkünfte in Höhe von 58.000 € (12.000 € des Ehemannes zzgl. 40.000 € der Ehefrau) werden für die Ermittlung des individuellen Steuersatzes herangezogen.

Zusatzinformation: Sofern das Parlament den Vereinfachungsregeln bzgl. der ersten 50 Tage außerhalb Luxemburgs und der 13.000 € Grenze zustimmt, wäre die 90%-Grenze überschritten und es bestünde aus diesem Grund das Wahlrecht.

Die Änderung der Steuerklassen für verheiratete Grenzgänger ab 2018

Beispiele für das Wahlrecht bei der Lohnsteuerklasse in Luxemburg (2/2):

3. Der Ehemann erzielt Jahreseinkünfte aus seiner Tätigkeit als Angestellter in Luxemburg in Höhe von 160.000 €. Zudem hat er jährliche Mieteinkünfte aus einer Immobilie in Trier in Höhe von 15.000 €. Die Ehefrau hat Einkünfte aus einer Angestelltentätigkeit in Deutschland in Höhe von 60.000 €.

Ergebnis: Die in Deutschland steuerpflichtigen Haushaltseinkünfte belaufen sich auf insgesamt 75.000 €. Da der Ehemann jedoch 160.000 € und damit mehr als 90 % seiner eigenen Einkünfte in Luxemburg erwirtschaftet hat, können die Eheleute zwischen der Einzel- und Zusammenveranlagung unter Anwendung der Steuerklasse 2 wählen. Die in Deutschland steuerpflichtigen Einkünfte in Höhe von 75.000 € werden für die Ermittlung des individuellen Steuersatzes in Luxemburg herangezogen.

4. Beide Eheleute sind in Luxemburg angestellt ohne Tätigkeiten außerhalb Luxemburgs. Neben den nichtselbständigen Einkünften erzielen sie Dividenden und Zinseinnahmen. Die Kapitaleinkünfte liegen jedoch jeweils unter dem Steuerfreibetrag von 1.500 €.

Ergebnis: Die Eheleute können zwischen der Einzel- und Zusammenveranlagung unter Anwendung der Steuerklasse 2 wählen. Mangels steuerpflichtiger Deutscher Einkünfte ergibt sich keine Auswirkung auf den Steuersatz im Rahmen des Progressionsvorbehaltes.

Die Änderung der Steuerklassen für verheiratete Grenzgänger ab 2018

Zusammenfassung und Empfehlung:

- Die Möglichkeit der Ehegattenveranlagung besteht nur für verheiratete Grenzgänger, wenn bei mindestens einem der Ehepartner die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - Die Einkünfte des Steuerpflichtigen unterliegen zu mindestens 90% der Luxemburger Einkommensteuer. Die 90%-Grenze bezieht sich dabei nur auf einen Ehegatten und nicht etwa auf das Haushaltseinkommen beider Ehegatten!
 - *Zusatzinformation: Die Einkünfte, die ein deutscher Grenzgänger für seine Tätigkeit bei seinem Luxemburger Arbeitgeber außerhalb Luxemburgs erwirtschaftet, sind grundsätzlich von der Luxemburger Einkommensteuer befreit. Eine Vereinfachungsregel sieht jedoch vor, dass die ersten 50 Tage außerhalb Luxemburgs für Zwecke der Ermittlung der 90%-Grenze als Luxemburger Einkünfte gelten sollen. Diese Vereinfachungsregel muss jedoch noch vom Parlament bestätigt werden. **Somit wären die ersten 50 Tage außerhalb Luxemburgs für die Ermittlung der 90%-Grenze jedenfalls unschädlich.***
 - Die 90%-Grenze ist zwar überschritten, jedoch belaufen sich die außerhalb Luxemburgs steuerpflichtigen Einkünfte des Steuerpflichtigen auf weniger als 13.000,00 €. Auch diese Vereinfachungsregel muss noch vom Parlament bestätigt werden.
- *Die ausländischen Einkünfte werden bei der Ehegattenveranlagung bei der Ermittlung eines so genannten individuellen Steuersatzes für die Anwendung der Steuerklasse 2 im Progressionsvorbehalt berücksichtigt.*
- *Die Ausübung des Wahlrechts zugunsten der Ehegattenveranlagung kann sich daher insbesondere dann negativ auswirken, wenn die ausländischen Einkünfte höher sind als die Einkünfte, die der luxemburgischen Einkommensteuer unterliegen.*
- *Die Vorteilhaftigkeit der Ausübung des Wahlrechts kann unter der folgenden Adresse geprüft werden:*
<http://www.guichet.public.lu/citoyens/de/impots-taxes/activite-salariee-non-resident/fiche-retenue-impot/imposition-collective-individuelle/index.html>
- *Bei Vorteilhaftigkeit kann die Ausübung des Wahlrechts unter der gleichen Adresse beantragt werden.*



LUDWIG & MALDENER
S.À R.L. | EXPERTS COMPTABLES | FIDUCIAIRE

31, Op der Heckmill | L-6783 Grevenmacher

T 00352 758780 – 0

F 00352 758780 – 80

E mail@ludwig-maldener.com